

Bundesstiftung „Mutter und Kind“

Die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ will schwangere Frauen in Notlagen durch Geldleistungen die Entscheidung für die Fortführung ihrer Schwangerschaft erleichtern.

Die Stiftungsmittel können für Aufwendungen bewilligt werden, die während einer Schwangerschaft, vor einer Geburt sowie mit der Pflege und Erziehung des Kleinkindes entstehen. Dazu gehört insbesondere die Erstausrüstung für das Baby, die Weiterführung des Haushalts, die Wohnung und deren Einrichtung oder die Betreuung des Säuglings oder Kleinkindes.



Adobe Stock © drubig-photo

Die Geldmittel werden vor der Entbindung bei den örtlichen Schwangeren- bzw. Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen beantragt und dort auch bewilligt. Höhe und Dauer der Unterstützung richten sich nach den besonderen Umständen der persönlichen Notlage sowie nach der Verfügbarkeit der Geldmittel, d.h. der Gesamtzahl der Bewilligungen.

Die Zuschüsse durch Mittel der Bundesstiftung werden nicht als Einkommen auf das Arbeitslosengeld II, die Sozialhilfe und andere Sozialleistungen angerechnet. Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung durch die Bundesstiftung besteht nicht.

Noch Fragen? Sprechen Sie uns an!

Leistungsrechtliche Frage klären Sie bitte direkt mit der Leistungsgewährung des JobCenter Herne, wo Sie auch die Anträge stellen!

JobCenter Herne
Sandra Brinkmann, Beauftragte für
Chancengleichheit am Arbeitsmarkt
Koniner Straße 4
44625 Herne

02325/637-208
jobcenter-herne.BCA@jobcenter-ge.de
www.jobcenter-herne.de

Evangelische Beratungsstelle für Ehe-, Partnerschafts- und Lebensfragen sowie Schwangerschaftskonfliktberatung
Schaeferstraße 8
44623 Herne

02323/53048
info@evberatherne.de
www.evberatherne.de

Beratungsstelle für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung
Fachbereich Gesundheit der Stadt Herne
Rathausstraße 6
44649 Herne

02323/163253
info-schwangerenberatung@herne.de
www.herne.de -> Frauen -> Beratung -> Schwangerschaftskonflikt



Adobe Stock © Yuri Arcurs

**Schwangerschaft und Geburt:
finanzielle Unterstützung nach dem
SGB II 2023**

 Stadt Herne
jobcenter 
Herne



Diakonisches Werk Herne

 Stadt Herne

Regelsatz (Bürgergeld)

Für Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch II (Bürgergeld) beträgt der Regelsatz ab dem 01.01.2023 für eine/n alleinstehende/n Antragsteller/in 502 €.

Ein volljähriger Partner in einer Bedarfsgemeinschaft erhält 451 €. Kinder unter 6 Jahre erhalten 318 €, im Alter von 6 bis 13 Jahren 348 € und im Alter von 14 bis 17 Jahren 420 €.



Adobe Stock © Oksana Kuzmina

Mehrbedarfe

Schwangere erhalten ab der 13. Schwangerschaftswoche einen Mehrbedarf in Höhe von 17% der maßgeblichen Regelleistung. Dieser Mehrbedarf wird bis zum tatsächlichen Geburtstermin bezahlt und umfasst den vollständigen Monat der Entbindung. Die Schwangerschaft ist durch einen Mutterpass nachzuweisen.

Alleinerziehende erhalten einen Mehrbedarf, der abhängig von Alter und Anzahl der Kinder ist. Dieser Mehrbedarf wird ab dem Tag der Entbindung gezahlt.

Einmalige Bedarfe

Neben den Mehrbedarfen sieht das SGB II einmalige Sonderleistungen vor. Die Leistung ist formlos zu beantragen und wird pauschal bewilligt, so dass in der Regel keine Kostenvorschläge notwendig sind. Sollte ein erhöhter Bedarf bestehen, z.B. durch einen Zwillingsschwangerschaftswagen, ist dies zu belegen.

Für den Erwerb von Schwangerschaftskleidung werden ein-

malig 150 € ausgezahlt. Die Antragstellung ist ab der 13. Schwangerschaftswoche möglich. Für die Beschaffung der Babyausstattung (z.B. Kinderbett, Kinderwagen und der Erstausrüstung) werden einmalig 401 € ausgezahlt. Eine Antragstellung ist 6-8 Wochen vor der Geburt möglich.

Bei Folgegeburten gilt der Bedarf als gedeckt, wenn die Gegenstände noch vorhanden sind. Sollte dies nur noch teilweise so sein, mindern die vorhandenen Gegenstände die noch zu gewährende Einmalbeihilfe.

Kosten der Unterkunft

Jugendliche unter 25 Jahre benötigen für die Anmietung einer eigenen Wohnung die Zustimmung des JobCenters. Schwangere haben jedoch in jedem Fall einen Anspruch auf eine eigene Wohnung.

Sind die Kosten der Unterkunft angemessen, werden diese in tatsächlicher Höhe ausgezahlt. Um das zu prüfen, sprechen Sie immer vor einem Umzug mit dem JobCenter. Nur dann können auch weitere Kosten (z.B. für Renovierung, Kautions, Umzug und evtl. die Erstausrüstung) übernommen werden.

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt in der Leistungsgewährung.

Bei Schwangeren bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die noch bei den Eltern wohnen, erfolgt die Antragstellung mit einem Elternteil im Bereich der über 25jährigen (Ü25: Koniner Str. 4, 44625 Herne). Für die Antragstellung werden von den Eltern keine Einkommensnachweise aber eine von beiden Elternteilen unterzeichnete Unterhaltserklärung gegenüber der Schwangeren benötigt. Diese kann auch vor Ort abgegeben werden. Wird festgestellt, dass die Eltern Unterhalt an ihre Tochter zahlen, wird im Einzelfall geprüft, ob noch ein Restbedarf besteht, den dann das JobCenter deckt.

Nach der Geburt bildet die junge Mutter eine eigene Bedarfsgemeinschaft mit ihrem Kind, auch wenn sie weiterhin im Haushalt ihrer Eltern wohnen wird. Sie wird dann entsprechend ihres Alters im Bereich Ü25 oder U25 (für unter 25jährige Shamrockring 1, Shamrockpark Haus 4, 44623 Herne) betreut.

Schwangere bis 25 Jahre, die bereits in einer eigenen Wohnung leben, stellen ihren Antrag ohne ihre Eltern direkt im Bereich U25.

Welche Unterlagen für die Antragstellung genau benötigt werden, ist auf der Seite des JobCenter Herne im Menüpunkt Geldleistung aufgeführt: www.jobcenter-herne.de

Einkommen

Arbeitslosengeld II ist eine sog. nachrangige Leistung, die erst ausgezahlt wird, wenn der Lebensunterhalt aus anderen Einkommensarten nicht zu decken ist. Deren Antragstellung ist daher verpflichtend und mindert die Regelleistung der Eltern bzw. des Kindes. Dazu gehören Kindergeld, Elterngeld und der Kindesunterhalt bzw. der Unterhaltsvorschuss.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Das SGB II berücksichtigt jedoch, dass die Ausübung einer Arbeit die Erziehung eines Kindes beeinträchtigen kann.

Ab dem vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes sieht das Gesetz die Erziehung eines Kindes während einer Berufstätigkeit der Mutter jedoch nicht mehr als beeinträchtigt an, soweit die Kindesbetreuung sichergestellt ist. Das JobCenter Herne und der Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne unterstützen Sie bei der Suche nach der richtigen Kinderbetreuungsform für Sie und Ihr Kind.

Anspruch bei BAföG und BAB

Auszubildende, Schülerinnen und Studentinnen, die dem Grund nach Anspruch auf BAföG bzw. BAB haben, können unter gewissen Voraussetzungen anspruchsberechtigt nach dem SGB II sein.

Setzen Sie sich mit dem JobCenter in Verbindung, um die Anspruchsvoraussetzungen sowohl im Hinblick auf Regelbedarfe als auch auf die Einmaligen und Mehrbedarfe im Hinblick auf Schwangerschaft und Geburt prüfen zu lassen.